

**Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der  
Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005  
in der Fassung vom 7. Juli 2005  
modifiziert mit Jugendhilfeausschussbeschlüssen  
vom 28.06.2007, 07.05.2009, 21.04.2011,  
31.01.2013, 16.01.2014, 12.03.2015,  
07.01.2016, 09.03.2017, 04.04.2019, 18.12.2019**

## Inhalt

1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
2	Gegenstand der Förderung
3	Zuwendungsvoraussetzungen
3.1	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
3.2	Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für spezielle Leistungen
3.2.1	Einrichtungen und Dienste
3.2.2	Jugendverbandsarbeit
3.2.3	Geschäftsstellen
3.2.4	Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte
3.2.4.1	Bildungsmaßnahmen
3.2.4.2	Erlebnispädagogische Maßnahmen
3.2.4.3	Jugendleiterschulungen
3.2.4.4	Internationale Jugendbegegnungen
3.2.4.5	Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
3.2.5	Personenbezogene Förderung
3.3	Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Ausgaben
3.3.1	Sachausgaben
3.3.2	Personalausgaben
3.3.3	Investitionen (Baumaßnahmen)
3.4	Mehrjahresförderung
4	Finanzierung
5	Antragsverfahren
5.1	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Sach- und Personalausgaben sowie bewegliche Sachen des Anlagevermögens
5.2	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen (Baumaßnahmen)
6	Bewilligungsverfahren
7	Nachweis und Prüfung der Verwendung
8	Schlussbestimmungen

## 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Verwaltungsordnung regelt das Verwaltungsverfahren des Jugendamtes zum § 74 SGB VIII auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Jugendhilfe“.

(2) Grundlage der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO (Vorl. VwV-SÄHO) und ihre Anlagen in der jeweils gültigen Fassung: die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (SÄZBau), die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), die im Rahmen

der Landesförderung erlassenen Bestimmungen und Richtlinien des Freistaates Sachsen.

## 2 Gegenstand der Förderung

(1) Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 11 (Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit – außer Abs.3), 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und 16 (allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII sowie jugendhilfeergänzende Leistungen gewährt werden.

(2) Unterschieden werden

- Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen auf Dauer angelegt sind;
- die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen;
- die Geschäftsstellentätigkeit;
- zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte, die nicht an vom Jugendamt geförderte Einrichtungen und Dienste gekoppelt sind.

(3) Gefördert werden Sachausgaben, Personalausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und Ausgaben für Investitionen (Baumaßnahmen).

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

### 3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die unter Punkt 2 genannten Leistungen können gefördert werden, sofern sie bedarfsgerecht, den Fachstandards der aktuellen Kinder- und Jugendhilfeplanung entsprechen, angemessen und notwendig sind.

(2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Die Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, bei deren Förderungsvoraussetzungen keine Änderungen eingetreten sind, gilt nicht als vorzeitiger Vorhabensbeginn. Vorzeitiger Vorhabensbeginn ist zu beantragen. Mit einer Zustimmung ist keine Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen.

(3) Es ist ein Eigenanteil (Eigenmittel, Eigenleistungen) in Höhe von in der Regel fünf Prozentpunkten der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Für Eigenleistungen werden 9,19 EUR pro Stunde im Jahr 2019 und 9,35 EUR ab dem Jahr 2020 angerechnet. Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen.

### **3.2 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für spezielle Leistungen**

#### **3.2.1 Einrichtungen und Dienste**

(1) Auf Dauer angelegte Einrichtungen und Dienste im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind insbesondere Kinder- und/oder Jugendhäuser bzw. –treffs, Angebote der mobilen Kinder- und Jugendarbeit, Angebote der Schulsozialarbeit, Aktivspielplätze, Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, Familienzentren und –treffs sowie Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit. In diesem Rahmen können auch Maßnahmen nach Punkt 3.2.4 eingeschlossen sein.

(2) Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Sach- und Personalausgaben gemäß Punkt 3.3.1 und 3.3.2.

#### **3.2.2 Jugendverbandsarbeit**

(1) Jugendverbandsarbeit ist die eigenverantwortliche Tätigkeit von Zusammenschlüssen junger Menschen (Jugendverbände, -gruppen) mit dem Ziel, individuelle, soziale und politische Orientierung durch Erziehung und Bildung zu vermitteln. Sie ist auf Dauer angelegt. In diesem Rahmen können auch Maßnahmen nach Punkt 3.2.4 eingeschlossen sein.

(2) Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Sach- und Personalausgaben gemäß Punkt 3.3.1 und 3.3.2.

#### **3.2.3 Geschäftsstellen**

(1) Geschäftsstellen erbringen jugendhilfe-ergänzende Leistungen im Sinne der §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII. Sie sind auf Dauer angelegt.

(2) Geschäftsstellen werden im Rahmen der vom Jugendamt geförderten Leistungen in Form einer Verwaltungsumlage finanziert. Für die Verwaltungsumlage gilt die Zuwendungshöhe gemäß Anlage 2.

(3) Geschäftsstellen können gefördert werden, wenn sie im Rahmen der Leistungen nach §§ 11, 12, 13, 14 und 16 SGB VIII ehrenamtliche Arbeit koordinieren, drittmittelfinanzierte Maßnahmen betreuen oder Beratungsleistungen erbringen.

(4) Geschäftsstellen können gefördert werden, wenn sie Jugendverbände nach § 12 SGB VIII unterstützen und vertreten, Mitgliedsverbände und -gruppen beraten und koordinieren bzw. für diese Verwaltungsaufgaben übernehmen.

#### **3.2.4 Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte**

Zeitlich begrenzte Maßnahmen und Projekte im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Bildungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen, Veranstaltungen, personenbezogene Förderung und sonstige Projekte. Diese sind in der Regel nicht an dauerhaft angelegte und durch das Jugendamt geförderte Einrichtungen oder Dienste gekoppelt.

Zu den zeitlich begrenzten Maßnahmen zählen insbesondere:

##### **3.2.4.1 Bildungsmaßnahmen**

(1) Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildungsinhalten, ausgerichtet an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes (Anlage 3: SLJA-Mitteilungsblatt 2/2002).

(2) Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindestens sechs Stunden und bei Kurzseminaren von mindestens drei Stunden zu je 45 Minuten erbracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

(3) Mit den Referenten sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen.

(4) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

##### **3.2.4.2 Erlebnispädagogische Maßnahmen**

(1) Erlebnispädagogische Maßnahmen sind Gruppenaktivitäten mit der Zielsetzung, dass Kinder und Jugendliche sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.

(2) Die Dauer der Maßnahme darf höchstens vier Tage betragen.

(3) Es sollen mindestens fünf junge Menschen teilnehmen.

(4) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

### 3.2.4.3 Jugendleiterschulungen

(1) Die Jugendleiterschulung ist eine Maßnahme der Ausbildung zum/zur Jugendleiter/-in sowie Fort- und Weiterbildung des/der Jugendleiters/-in und wird gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII gefördert, sofern die Schulung dem Zweck der Leitung bzw. Betreuung in erster Linie von Dresdner Kindern und Jugendlichen dient.

(2) Gefördert wird die Jugendleiterschulung in Form der Grundausbildung (Stufe G) gemäß den jeweils gültigen „Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz. Darüber hinaus ist das Aufbauseminar der Stufe G oder eine in Umfang und Inhalten mindestens vergleichbare Fortbildung, die nicht den Zweck des Erwerbs der Jugendleitercard hat, zuwendungsfähig, wenn es die in der sächsischen Regelung genannten Kriterien für Aufbauseminare erfüllt (Ehrenamtsschulung).

(3) Das Mindestalter des/der Teilnehmenden beträgt 14 Jahre.

(4) Der Landeshauptstadt Dresden ist die Weiterbildung Ehrenamtlicher wichtig. Die Teilnahme eines/r Teilnehmer/-in an mehreren Aufbauseminaren (Ehrenamtsschulungen) ist daher möglich und förderfähig. Die Förderfähigkeit ist nicht an das Zeitintervall zur Verlängerung der Juleica gebunden.

(5) Die Förderung der Jugendleiterschulung bemisst sich durch einen Pauschalbetrag je Teilnehmer/-in. Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

(6) Die Ausstellungskosten für die Jugendleitercard sind zusätzlich zum Pauschalbetrag je Teilnehmer/-in zuwendungsfähig, sofern keine Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen erfolgen kann.

### 3.2.4.4 Internationale Jugendbegegnungen

(1) Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden.

(2) Die Förderung erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung.

(3) Über die gesamte Dauer der Maßnahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen.

(4) Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen gegeben sein.

(5) Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern; An- und Abreise gelten als ein Maßnahmetag. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

(6) Es sollen mindestens 16 junge Menschen an der Begegnung teilnehmen.

(7) Das Mindestalter beträgt in der Regel 12 Jahre.

(8) Es gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

### 3.2.4.5 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung

(1) Kinder- und Jugendberholungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit dienen sowie die Gesundheit und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert wird.

(2) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sind je Tag und Teilnehmer beziehungsweise je Tag und Betreuer zuwendungsfähig in der in Anlage 1 festgelegten Höhe.

(3) Zuwendungsfähig sind Dresdner Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die Dauer der Maßnahme hat mindestens 5 und höchstens 14 Tage zu betragen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

(5) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung mit einem Konzept, das einen besonderen integrativen/inklusiven Ansatz beschreibt, können zusätzlich mit bis zu 100 Euro je Maßnahmetag gefördert werden.

(6) Freie Träger, die Fördermittel für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung erhalten können, haben die Möglichkeit, in Form einer Bedarfsanzeige ihre voraussichtliche Fördermittelhöhe bekannt zu geben und darauf Abschlagszahlungen zu erhalten.

### 3.2.5 Personenbezogene Förderung

(1) Im Rahmen der geförderten Bildungsmaßnahmen, erlebnispädagogischen Maßnahmen, internationalen Jugendbegegnungen und Maßnahmen der Kinder-

und Jugendberufshilfe kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung erhalten bei Bedürftigkeit des einzelnen jungen Menschen oder bei Teilnahme mehrerer junger Menschen aus einer Familie.

(2) Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Der Nachweis über die Bedürftigkeit erfolgt mit Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger.

(3) Die personenbezogene Förderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe darf die Teilnehmerkosten des Begünstigten nicht übersteigen, wobei die personenbezogene Förderung nicht dazu führen darf, dass der Teilnahmebeitrag für den einzelnen jungen Menschen unter 10 Euro sinkt.

(4) Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

(5) Für die personenbezogene Förderung gelten die Zuwendungshöhen gemäß Anlage 1.

### **3.3 Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für Ausgaben**

#### **3.3.1 Sachausgaben**

(1) Sachausgaben, die bei in der Regel ganzjährig kontinuierlich betriebenen Angeboten entstehen, gliedern sich in Ausgabegruppen.

(2) Für die in Anlage 2 benannten Ausgabearten gelten die entsprechenden Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen.

(3) Personalausgaben, die aufgrund von Arbeitsleistungen im Dienstleistungssektor (z. B. Reinigungs- und Hausmeisterdienstleistungen) anfallen, sind im Rahmen der Sachausgabeförderung zuwendungsfähig, sofern sie notwendig sind, um ein Jugendhilfeobjekt zu bewirtschaften und der Einkauf der Dienstleistung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen würde. Das „Besserstellungsverbot“ gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bleibt davon unberührt.

#### **3.3.2 Personalausgaben**

(1) Für die zur Förderung beantragte Personalstelle haben die Stellenbeschreibung, personenbezogene Qualifikationsnachweise und Angaben zum

Sozialstatus vorzuliegen. Zur Erfüllung der Leistungen können auch nicht im Antrag benannte Personen eingesetzt werden. Die Mitteilungspflicht gemäß ANBest-P bleibt davon unberührt.

(2) Personalausgaben sind in der Regel nur für pädagogische Fachkräfte entsprechend den Hinweisen und Fachempfehlungen des Landesjugendamtes zuwendungsfähig.

(3) Wird eine geförderte Stelle mit einer Person besetzt, die nicht die Qualifikationsanforderungen erfüllt, ist eine Förderung nur in Ausnahmefällen möglich. Die Vergütung bzw. das Entgelt ist um eine Gruppe nach dem gültigen Tarifvertrag herabzusetzen.

(4) Im Bereich der Geschäftsstellen, insbesondere der Dachverbände, sind für Verwaltungsaufgaben keine sozialpädagogischen Fachkräfte erforderlich.

(5) Helfer in Freiwilligendiensten können gefördert werden, sofern ihre Arbeit zur bedarfsgerechten Leistungserbringung angemessen und notwendig ist.

(6) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Personalstelle nicht besetzt, wird bis zur Stellenbesetzung von fiktiven Personalausgaben in der Entgeltgruppe gemäß Stellenbewertung in der Stufe 2 gemäß gültigem Tarifvertrag ausgegangen.

(7) Ausgaben für Eigenanteile für die Freiwilligendienste und Ausbildungsvergütungen für angehende Fachkräfte werden bis zu einer Höhe der jeweils geltenden Mindestvergütung als zuwendungsfähig anerkannt.

#### **3.3.3 Investitionen (Baumaßnahmen)**

(1) Jugendhilfeplanerisch notwendige Baumaßnahmen können gefördert werden.

(2) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen sind insbesondere:

- Finanzierungsausgaben für Investitionen, z. B. Kreditprovisionen, Bereitstellungszinsen;
- Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen bei Investitionen, die den Objektwert nicht erhöhen, z. B. zur Beschleunigung des Baubetriebs;
- Ausgaben der Außenanlagen, wenn nicht unbedingt für die Inbetriebnahme und Nutzung des Gebäudes notwendig

### **3.4 Mehrjahresförderung**

(1) Einrichtungen und Dienste, deren Leistungen auf Dauer angelegt sind, sollen mehrjährig gefördert

werden. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen und die Geschäftsstellentätigkeit können mehrjährig gefördert werden.

(2) Hat der Stadtrat eine Haushaltermächtigung ausgesprochen, beschließt der Jugendhilfeausschuss rechtsverbindlich eine Förderung über den entsprechenden Zeitraum. Hat der Stadtrat keine Ermächtigung ausgesprochen, beschließt der Jugendhilfeausschuss jährlich eine Förderung unter Haushaltvorbehalt mit einer Option auf Förderung für die Folgejahre (insgesamt drei Jahre).

(3) Grundlage für eine mehrjährige Förderung ist die Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsverfahrens.

(4) Es gelten die Qualitätsentwicklungsverfahren als Grundlage für die Mehrjahresförderung, die Aussagen zur Strukturebene, Prozessebene und Ergebnisebene enthalten. Die Verfahren müssen Aussagen zu Zielen, Methoden, Indikatoren und zur Evaluation treffen.

#### **4 Finanzierung**

(1) Die Finanzierung der Leistungen nach Punkt 2 erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung, die sich aus den notwendigen Sach- und Personalausgaben zusammensetzt.

(2) Die Förderung von internationalen Jugendbegegnungen erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung.

(3) Zuwendungen für Baumaßnahmen erfolgen in Form der Anteilsfinanzierung.

(4) Die Finanzierungsart für bewegliche Sachen des Anlagevermögens wird im jährlichen Förderverfahren festgelegt.

#### **5 Antragsverfahren**

##### **5.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Sach- und Personalausgaben sowie bewegliche Sachen des Anlagevermögens**

(1) Vom Jugendamt wird nur ein vollständiger Antrag bearbeitet. Folgende Unterlagen haben vorzuliegen: Antragsformular des Jugendamtes, jahresbezogene Konzeption, Satzung/Ordnung/Gesellschaftervertrag; aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug; Verzeichnis der Vorstandsmitglieder; Vertretungsberechtigung; Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes); Anerkennung nach § 75 SGB VIII;

Miet-/ Pachtvertrag; Personalunterlagen gemäß Punkt 3.3.2 Abs. 1.

Sofern die o. g. Unterlagen bei der Antragsbehörde nicht in aktueller Fassung vorliegen, sind diese mit dem Antrag einzureichen.

(2) Dachverbände von Jugendverbänden können für alle oder einen Teil ihrer Mitglieder (Jugendverbände nach § 12 SGB VIII) einen Gesamtförderantrag stellen.

(3) Geschäftsstellen haben mit den Antragsunterlagen nach Abs. 1 eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung gemäß Punkt 3.2.3 Abs. 3 und 4 einzureichen.

(4) Anträge auf Mehrjahresförderung sind über einen Zeitraum von drei Jahren zu stellen. Neben den unter Abs. 1 erforderlichen Unterlagen ist ein Qualitätsentwicklungskonzept für den Antragszeitraum vorzulegen.

(5) Der Antrag auf Sach- und Personalausgaben unterliegt einer Einreichungsfrist. Antragschluss ist der 31. August des dem Antragszeitraum vorgelagerten Jahres. Davon abweichende Regelungen werden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht.

(6) Anträge für personenbezogene Förderung sind durch den Maßnahmeträger spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme im Jugendamt zu stellen.

(7) Stehen Mittel für bewegliche Sachen des Anlagevermögens zur Verfügung, veröffentlicht das Jugendamt dies im Amtsblatt und gibt gleichzeitig die Einreichungsfrist für den Antrag bekannt.

##### **5.2 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Investitionen (Baumaßnahmen)**

(1) Bauvorhaben – mit oder ohne Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens - mit geplanter finanzieller Beteiligung durch die Landeshauptstadt Dresden sind formlos bis zum 31. Mai des Jahres vor dem Jahr des geplanten Baubeginns im Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes legt dem Jugendhilfeausschuss eine Prioritätenliste zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss sind für die ausgewählten Bauvorhaben formgerechte Anträge zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat das Antragsformular der ANBest-P, Muster 1a zu § 44 SÄHO zu verwenden. Das Formular ist im Jugendamt, Sachgebiet Zuschusswesen erhältlich.

## 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden beschlossen.
- (2) Das Anhörungsverfahren gemäß § 24 SGB X wird von der Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Beschlusses durchgeführt.
- (3) Drei Monate nach Rechtskraft des Beschlusses berichtet die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss über die Bescheiderteilung, das Anhörungsverfahren und die vorliegenden Widersprüche antragskonkret.
- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt über Sachverhalte, die nicht vom Förderbeschluss gedeckt sind, als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden und eine Erhöhung der Zuwendung in Höhe von maximal 2.500 EUR je Angebot zu gewähren.
- (5) Sachverhalte, die nicht vom Förderbeschluss gedeckt sind und den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 5. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

## 7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) Den mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beauftragten städtischen Bediensteten oder Beauftragten ist der unentgeltliche Zutritt zu gewähren.
- (2) Das Jugendamt prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
- (3) Abweichend von den Regelungen der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- (4) Bei Mehrjahresförderung ist ein jahresbezogener Verwendungsnachweis bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

## 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. Juli 2005 in Kraft und ersetzt die

Verwaltungsordnung zur Ermessensbindung nach § 74 KJHG vom September 1997.

- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Verwaltungsordnung:  
 Anlage 1: Zuwendungshöhen für zeitlich begrenzte Maßnahmen  
 Anlage 2: Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und Verwaltungsaufwendungen
- (3) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V1870-JH46-07 vom 28. Juni 2007 erfolgt die erste Modifizierung der Verwaltungsvorschrift in den Punkten 3.4 Absatz 3 und 4, 5.1 Absatz 4 und 5. Der Absatz 5 des Punktes 3.4 wurde gestrichen. Die sind eingearbeitet und treten mit dem Förderjahr 2008 in Kraft.
- (4) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V3154-JH68-09 vom 7. Mai 2009 erfolgte die zweite Modifizierung der Verwaltungsvorschrift in dem Punkt 5.1 Absatz 5 hinsichtlich des Antragsschlusses. Die Änderung ist eingearbeitet und tritt mit dem Förderjahr 2010 in Kraft.
- (5) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V0884/10 vom 21. April 2011 erfolgte die dritte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift in dem Punkt 3.2.4.3 Absatz 3 und der Anlage 1 hinsichtlich der Förderung von Jugendleiterschulungen. Die Änderungen sind eingearbeitet und treten mit dem Förderjahr 2011 in Kraft.
- (6) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V1988/12 vom 31. Januar 2013 erfolgte die vierte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift, Anlage 2: Aufhebung der Zuwendungshöhen für den Geschäftsbedarf und Telekommunikation/Porto. Die Änderungen sind eingearbeitet und treten mit dem Förderjahr 2013 in Kraft.
- (7) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V2579/13 vom 16. Januar 2014 erfolgte die fünfte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift bezüglich der Nr. 3.2.4.3 - Jugendleiterschulungen und die Zuwendungshöhe in Anlage 1. Die Änderungen sind eingearbeitet und treten mit dem Förderjahr 2014 in Kraft.
- (8) Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. A0043/15 vom 12. März 2015 erfolgte die sechste Modifizierung der Verwaltungsvorschrift bezüglich Nr. 3.1 - Eigenleistungen, Nr. 3.3.1 Sachausgaben - Ergänzung Abs. 3 (Personalausgaben im Dienstleistungssektor), Nr. 3.3.2 Personalausgaben, Änderung Abs. 6 (fiktive Personalausgaben bei nicht

besetzten Stellen), Ergänzung Abs. 7 (Ausgaben für Freiwilligendienste und Ausbildungsvergütung für Studierende), Anlage 2: Anhebung der Zuwendungshöhe Freiwilligendienste und Verwaltungsumlage, Streichung „Rundfunkgebühren“ als nicht zuwendungsfähig. Die Änderungen treten mit dem Förderjahr 2015 in Kraft.

**(9)** Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. A0169/15 vom 07.01.2016 erfolgte die siebente Modifizierung der Verwaltungsvorschrift bezüglich Nr. 3.2.4.5 - Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und Nr. 3.2.5 (1) - Personenbezogene Förderung, Anlage 1 - Ergänzung um Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Die Änderungen sind eingearbeitet und treten mit dem Förderjahr 2016 in Kraft.

**(10)** Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V1530/17 vom 09.03.2017 erfolgte die achte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift (Anlage 2 - m<sup>2</sup>-Förderung Miete, Raumkostenförderung, Freiwilligendienste, Ausbildungsvergütung). Die Änderungen treten mit dem Förderjahr 2017 in Kraft.

**(11)** Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V2845/18 vom 04.04.2019 erfolgte die neunte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift: Nr. 3.1 (3) Eigenleistungen, Anlage 1 und 2 Förderhöhe Honorarkosten, Anlage 2 Förderhöhe Abschreibungen auf Gebäude, Nutzungsentgelt fremde Räume, Förderausschluss Schwerbehindertenabgabe. Die Änderungen treten mit dem Förderjahr 2019 in Kraft.

**(12)** Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. V0066/19 vom 18.12.2019 erfolgte die zehnte Modifizierung der Verwaltungsvorschrift zur personenbezogenen Förderung bei Teilnahme mehrerer junger Menschen einer Familie unter Nr. 3.2.5 (1), (3) und Anlage 1. Die Änderungen treten mit dem Förderjahr 2020 in Kraft.